

# **Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Bildung eines Seniorenbeirates**

### **Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Bildung eines Seniorenbeirates** Stand: Dezember 2021

---

Aufgrund der §§ 4, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07.12.2021 folgende Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Bildung eines Seniorenbeirates erlassen:

#### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) In der Stadt Bad Segeberg wird ein Seniorenbeirat gebildet, dessen Zweck die Vertretung aller älterer Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in Bad Segeberg ist. Der aufgrund dieser Satzung gebildete Seniorenbeirat wird von der Stadt Bad Segeberg als eine Interessenvertretung der älteren Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in Bad Segeberg anerkannt und in seinem Wirken unterstützt.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein „Organ der Stadt Bad Segeberg“. Er und seine Mitglieder sind weder berechtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und mit Wirkung für die Stadt Bad Segeberg abzuschließen, noch ist es Aufgabe des Seniorenbeirates, für die Stadt Bad Segeberg in sonstiger Weise verbindliche Entscheidungen zu treffen oder Erklärungen abzugeben. Die Zuständigkeit der Gremien der Stadt Bad Segeberg und ihrer Dienststellen wird durch die Bildung des Seniorenbeirates nicht berührt.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in Bad Segeberg und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe an.
- (3) Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in Bad Segeberg betreffen.

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Bildung eines  
Seniorenbeirates** Stand: Dezember 2021

---

- (5) In Zusammenarbeit mit den Vereinen und Organisationen in der Stadt Bad Segeberg erarbeitet der Seniorenbeirat ein spezielles Kulturprogramm für Seniorinnen und Senioren.

**§ 3 Mitwirkungsrechte**

- (1) Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Die oder der Vorsitzende sowie ein vom Seniorenbeirat benanntes Mitglied erhalten die Niederschrift für den öffentlichen Teil der Sitzung.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Beirats oder eine Vertreterin oder ein Vertreter nehmen an den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung teil. Sie können in Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner in Bad Segeberg betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

**§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 11 gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Wahl ist in einer Briefwahl durchzuführen.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Bad Segeberg gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (4) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr vollendet hat oder im Jahr der Wahl vollenden wird, seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Bad Segeberg gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

### **Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Bildung eines Seniorenbeirates** Stand: Dezember 2021

---

#### **§ 5 Wahlzeit**

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch die Stadt Bad Segeberg.
- (2) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

#### **§ 6 Wahlverfahren**

- (1) Der Wahltermin wird öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Für das Wahlverfahren sind die von der Stadtverwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden.
- (3) Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden durch die Stadt Bad Segeberg der Öffentlichkeit eine Woche vor Versendung der Briefwahlunterlagen vorgestellt.
- (5) Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die - ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung - spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei der Stadtverwaltung vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der Gemeindewahlleiter, gegen dessen Entscheidung binnen drei Tagen Einspruch eingelegt werden kann. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
- (6) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindewahlrechts sinngemäß, soweit diese Richtlinien keine abweichende Regelung enthalten.

### **Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Bildung eines Seniorenbeirates** Stand: Dezember 2021

---

- (7) Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Stadtverwaltung die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag - 16.00 Uhr - beim Wahlvorstand eingegangen oder abgegeben bzw. in die Wahlurne eingeworfen sein müssen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
- (8) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 11 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (9) Die Stimmenzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus drei Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den Gemeindewahlleiter berufen.
- (10) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (11) Sollten sich 11 oder weniger Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur bereit erklären, findet das Briefwahlverfahren nicht statt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten in der Stadtvertretung zur Wahl gestellt. Die von der Stadtvertretung gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bilden den Seniorenbeirat.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem Stellvertreter/Stellvertreterin
  - der/dem Schriftführer/Schriftführerin
  - der/dem Stellvertreter/StellvertreterinAußerdem kann der Seniorenbeirat Beisitzerinnen und Beisitzer in den Vorstand wählen.

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Bildung eines Seniorenrates** Stand: Dezember 2021

---

- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenrates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenrates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
- (4) Der Vorstand vertritt den Seniorenrat nach außen durch seine geschäftsführende Vorsitzende oder seinen geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (5) Über Einnahmen und Ausgaben, die über die allgemeine Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenrat.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer 2/3-Mehrheit der Ratsmitglieder abgewählt werden.

**§ 8 Einberufung des Seniorenrates**

- (1) Der Seniorenrat wird durch die vorsitzende Person einberufen.
- (2) Der Seniorenrat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr; oder auf begründeten Antrag von mindestens 4 Ratsmitgliedern.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenrates sind öffentlich.

**§ 9 Finanzbedarf**

- (1) Die Stadt Bad Segeberg stellt dem Seniorenrat ausreichende Mittel für Geschäftsbedürfnisse, Öffentlichkeitsarbeit und Kulturprogramme zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Seniorenrates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden von der Stadt zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Entschädigung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die Ratsmitglieder ist in der Entschädigungssatzung geregelt.

### **Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Bildung eines Seniorenbeirates**

---

#### **§ 10 Datenschutz**

- (1) Die Stadt ist nach den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 Nr. e EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) i.V.m § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) berechtigt, Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Wahlberechtigten für die Durchführung der Wahl in einem Wählerverzeichnis aufzunehmen.
- (2) Die Kandidatinnen und Kandidaten erklären sich damit einverstanden, dass Name, Vorname und Anschrift auf einem Stimmzettel zusammengefasst, für die Wahl veröffentlicht und in einer Beiratsmitgliederliste gespeichert werden.

#### **§ 11 Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz und eine Schadenausgleichsversicherung.

#### **§ 12 Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere den Sitzungsverlauf, die Modalitäten von Abstimmungen und internen Wahlen sowie die Regularien bezüglich des Sitzungsprotokolls.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 19.11.2003 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 08.12.2021

L.S.

Toni Köppen  
Bürgermeister